



Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0
www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de
Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen	441
➤ Manövermeldung	441
Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Behörden.....	442
➤ Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Wasserzweckverband Berglerner Gruppe.....	442
➤ Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Forstern (Landkreis Erding)	443
➤ S A T Z U N G des Wasserzweckverbandes Berglerner Gruppe.....	445
Termine.....	451
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2014	451
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2014	452
➤ Problemmülltermine für den Monat Juli	453
➤ Diabetes-Sprechstunde im Landratsamt Erding	456
➤ Die Familienberatung Ismaning bietet für ihren Außensprechtage im Landratsamt Erding Termine an	457
➤ Sprechzeiten der Senioren- und Behindertenbeauftragten.....	457
Rat und Hilfe	458



Bekanntmachungen

Manövermeldung

Einheiten der Bundeswehr führen in der Zeit von 16.06. - 20.06.2014 militärische Übungen im freien Gelände durch. Die Manöver berühren überwiegend den südwestlichen Teil des Landkreises Erding.

Bei den Übungen werden 15 Radfahrzeuge und 2 Hubschrauber eingesetzt und es sind 70 Soldaten beteiligt.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Jeder Fund liegengebliebener Sprengmittel muss der nächsten Polizeidienststelle gemeldet werden. Es ist strafbar, sich Fundmunition anzueignen.

Alle Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Erding werden gebeten, die Übungen ortsüblich bekannt zumachen und die Jagdpächter sowie die Bewohner abgelegener Gehöfte zu verständigen. Da durch Manöver die Jagdausübung beeinträchtigt werden kann und auch für die Manöverteilnehmer durch die Jagdausübung Gefährdungen auftreten können, werden die Jagdausübungsberechtigten im Manövergebiet während des o.g. Zeitraumes um erhöhte Aufmerksamkeit gebeten.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Erding weiter, die über die Höhe der Entschädigung entscheidet.



Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Behörden

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Wasserzweckverband Berglerner Gruppe

Der Wasserzweckverband Berglerner Gruppe (im folgenden kurz „Zweckverband“ genannt) erlässt auf Grund der Artikel 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses am 03.06.2014 gültigen Fassung - folgende

Entschädigungssatzung:

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung in Höhe von 20,-Euro je Sitzung. Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A8 vorgesehen sind.

§ 2 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 783,43 Euro.
- (2) Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 76,09 Euro. Im Krankheitsfalle des 1. Vorsitzenden erhält er nach einem Monat dessen Bezüge.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Entschädigungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.2008 außer Kraft.

Wartenberg, 04.06.2014
Wasserzweckverband Berglerner Gruppe
gez.
Simon Oberhofer
Verbandsvorsitzender



Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Forstern (Landkreis Erding)

für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 424.000,-- € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 13.850,-- € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf **337.900,-- €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2013 auf 124 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.725,-- EURO festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.



Ausgabe 24
Mittwoch 11.06.2104

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **41.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

Forstern, den 05. Juni 2014

**Schulverband
Mittelschule Forstern**

Georg Els
Schulverbandsvorsitzender

Zusatz:

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Forstern hat die Haushalts-satzung für das Haushaltsjahr **2014** in der Sitzung vom 26.03.2014 beschlossen. Die Haushaltssatzung ist bereits mit dem 01.01.2014 in Kraft getreten.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen eine Woche lang öffentlich auf. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres im Rathaus innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Dem Landratsamt Erding wurde die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2014 vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.



S A T Z U N G

des Wasserzweckverbandes Berglerner Gruppe

Der Wasserzweckverband Berglerner Gruppe erlässt aufgrund von Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses am 03.06.2014 gültigen Fassung folgende geänderte Neufassung der mit Schreiben des Landratsamtes Erding vom 06.12.2006 genehmigten

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Wasserzweckverband Berglerner Gruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz an der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg.
- (3) Aufsichtsbehörde über den Zweckverband ist das Landratsamt Erding.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Berglern (Landkreis Erding), Fraunberg (Landkreis Erding), Langenpreising (Landkreis Erding), der Markt Wartenberg (Landkreis Erding) sowie die Stadt Moosburg (Landkreis Freising).
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst folgende Gebiete:

- a) Gemeinde Berglern, gesamtes Gemeindegebiet
- b) Gemeinde Fraunberg für den Bereich der Gemarkungen Fraunberg und Reichenkirchen
- c) Gemeinde Langenpreising, gesamtes Gemeindegebiet
- d) Stadt Moosburg für den Bereich der Gemarkung Pfrombach mit Ausnahme der Gebiete nordwestlich der Bundesautobahn München-Deggendorf, soweit sie im Lageplan vom 28.11.2007, Maßstab 1:10.000) gekennzeichnet sind. Der Lageplan ist der Satzung als Anlage beigefügt.
- e) Markt Wartenberg, gesamtes Gemeindegebiet.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen Vorschriften entsprechen muss. In Einzelfällen können außerhalb der in § 3 bezeichneten Gebiete öffentlich-rechtliche bzw. privatrechtliche Verträge zur Lieferung von Wasser eingegangen werden.



- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (5) Zur Erfüllung der Zweckverbandsaufgaben gestatten die Verbandsmitglieder unentgeltlich die Nutzung der in gemeindlicher Straßenbaulast befindlichen Straßen und Wege zum Einbau und Unterhalt von Anlagen der Wasserversorgung. Dem Zweckverband werden auf seinen Wunsch und auf seine Kosten die Eintragung von Grunddienstbarkeiten bzw. der Abschluss von Gestattungsverträgen gewährt. Die Einziehung von Straßen und Wegen sowie beabsichtigte Geschäfte bezüglich gemeindlicher Grundstücke werden dem Zweckverband zur Stellungnahme zugeleitet, soweit eine Betroffenheit des Zweckverbandes gegeben ist.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind
1. die Verbandsversammlung
 2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, den ersten Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und den weiteren Vertretern der Mitgliedsgemeinden (Verbandsräte).
- (2) Die Zahl der weiteren Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach dem tatsächlichen letztjährigen abgerechneten Jahres-Wasserverbrauch vor Beginn einer neuen Wahlperiode und gilt jeweils für eine weitere Wahlperiode. Jede Mitgliedsgemeinde mit mehr als 100.000 m³ Verbrauch entsendet je angefangenen 100.000 m³ abgerechneten Verbrauch je einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Mitgliedsgemeinden mit mehr als 200.000 m³ abgerechneten Verbrauch entsenden zusätzlich einen weiteren Vertreter.
- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem/der Verbandsvorsitzenden (ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde) schriftlich zu benennen.
- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (5) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.



(2) Die Verbandsversammlung ist mindestens jährlich einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde und die für die Beratungsgegenstände jeweils zuständigen Fachbehörden sind von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden und die mit Angelegenheiten des Wasserzweckverbandes befassten Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt eine Geschäftsordnung.

§ 12 Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus. Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

§ 15 Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband bedient sich zur Verwaltung einschließlich seiner Kassengeschäfte des Personals der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 16 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 18 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.

(2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel sind die Wasseranteile der jeweiligen Verbandsmitgliedernach der letzten Zählerablesung.

(3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird



auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis nach der letzten Zählerablesung im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder angeschlossener Wasseranteil.

§ 19 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(3) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v.H. für den Monat gefordert werden.

(4) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 21 Jahresrechnung, Prüfung

(1) Die Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsausschuss örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus vier Verbandsräten. Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses wird von der Verbandsversammlung bestimmt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Erding bekannt gemacht.

§ 23 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 24 Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.

(2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten



Ausgabe 24
Mittwoch 11.06.2104

Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird ein Jahr nachdem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am 01.07.2014 in Kraft. Die Verbandssatzung vom 17.04.2008 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Wartenberg, 05.06.2014
Wasserzweckverband Berglerner Gruppe
gez.
Simon Oberhofer
Verbandsvorsitzender



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 24
Mittwoch 11.06.2104

VGem Wartenberg

Datum: 28.11.2007

Gemarkung(en): Volkmannsdorferau (8279), Moosburg a.d.Isar (8296), Pfrombach (8297), Langenpreising (8351)



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

0 500 m
Maßstab = 1 : 10000



Termine

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2014

durch die

Fa. Heinz, Ansprechpartner: Herr Wohlgemuth, Tel.: 08761/680-23

Fa. Remondis, Ansprechpartner: Frau Tristerer, Tel.: 089/89217-40136

Abfuhrgebiet	Bemerkung		
Berglern		26.05.	23.06.
Bockhorn		13.06.	
Buch am Buchrain		27.05.	24.06.
Dorfen Tour 1		02.06.	30.06.
Dorfen Tour 2		03.06.	
Dorfen Tour 3		04.06.	
Eitting		05.06.	
Erding Stadt Tour 1		17.06.	
Erding Stadt Tour 2		21.05.	18.06.
Erding Stadt Tour 3		22.05.	20.06.
Erding Stadt Tour 4		23.05.	21.06.
Erding Stadt Tour 5		06.06.	
Finsing - Tour 1		30.05.	26.06.
Finsing – Tour 2		31.05.	27.06.
Forstern – Tour 1		10.06.	
Forstern – Tour 2		11.06.	
Fraunberg		16.06.	
Hohenpolding		05.06.	
Inning am Holz		26.05.	23.06.
Isen Tour 1		31.05.	27.06.
Isen Tour 2		14.06.	
Kirchberg		05.06.	
Langenpreising		27.05.	24.06.
Lengdorf		28.05.	25.06.
Moosinning – Tour 1		02.06.	30.06.
Moosinning – Tour 2		03.06.	
Neuching		28.05.	25.06.
Oberding – Tour 1		22.05.	20.06.
Oberding – Tour 2		23.05.	21.06.
Ottenhofen		31.05.	27.06.
Pastetten		11.06.	
Sankt Wolfgang - Tour 1		23.05.	21.06.
Sankt Wolfgang – Tour 2		31.05.	27.06.



Amtsblatt

Ausgabe 24
Mittwoch 11.06.2104

Steinkirchen		26.05.	23.06.
Taufkirchen Tour 1		16.06.	
Taufkirchen Tour 2		17.06.	
Taufkirchen Tour 3		21.05.	18.06.
Walpertskirchen Tour 1		27.05.	24.06.
Walpertskirchen Tour 2		28.05.	25.06.
Wartenberg – Tour 1		04.06.	
Wartenberg – Tour 2		05.06.	
Wörth		12.06.	

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2014

durch die **Fa. Wurzer, Eitting**, Telefon 0800-5505025 (kostenlos aus dem Festnetz)

Abfuhrgebiet		
<i>Berglern</i>	05.06.	
<i>Bockhorn 1</i>	14.06.	
<i>Bockhorn 2</i>	31.05.	27.06.
<i>Buch am Buchrain</i>	17.06.	
<i>Dorfen 1</i>	02.06.	30.06.
<i>Dorfen 2</i>	03.06.	
<i>Dorfen 3</i>	21.05.	18.06.
<i>Eitting 1</i>	16.06.	
<i>Eitting 2</i>	04.06.	
<i>Erding 1</i>	16.06.	
<i>Erding 2</i>	31.05.	27.06.
<i>Erding 3</i>	10.06.	
<i>Erding 4</i>	11.06.	
<i>Erding 5</i>	12.06.	
<i>Erding 6</i>	13.06.	
<i>Finsing 1</i>	22.05.	20.06.
<i>Finsing 2</i>	23.05.	21.06.
<i>Forstern</i>	31.05.	27.06.
<i>Fraunberg</i>	28.05.	25.06.
<i>Hohenpolding</i>	27.05.	24.06.
<i>Inning</i>	30.05.	26.06.
<i>Isen</i>	17.06.	
<i>Kirchberg 1</i>	27.05.	24.06.
<i>Kirchberg 2</i>	04.06.	
<i>Langenpreising 1</i>	04.06.	
<i>Langenpreising 2</i>	05.06.	
<i>Lengdorf 1</i>	17.06.	
<i>Lengdorf 2</i>	26.05.	23.06.
<i>Moosinning 1</i>	21.05.	18.06.



Amtsblatt

Ausgabe 24
Mittwoch 11.06.2104

<i>Moosinning 2</i>	22.05.	20.06.
<i>Neuching</i>	22.05.	20.06.
<i>Oberding</i>	16.06.	
<i>Ottenhofen 1</i>	22.05.	20.06.
<i>Ottenhofen 2</i>	06.06.	
<i>Ottenhofen 3</i>	05.06.	
<i>Pastetten</i>	06.06.	
<i>Sankt Wolfgang 1</i>	21.05.	18.06.
<i>Sankt Wolfgang 2</i>	26.05.	23.06.
<i>Steinkirchen</i>	27.05.	24.06.
<i>Taufkirchen 1</i>	28.05.	25.06.
<i>Taufkirchen 2</i>	30.05.	26.06.
<i>Walpertskirchen</i>	31.05.	27.06.
<i>Wartenberg 1</i>	27.05.	24.06.
<i>Wartenberg 2</i>	28.05.	25.06.
<i>Wartenberg 3</i>	05.06.	
<i>Wörth 1</i>	04.06.	
<i>Wörth 3</i>	05.06.	
<i>Wörth 2</i>	06.06.	
<i>Wörth - Wild / Kelt</i>	22.05.	20.06.

Toureneinteilung unter www.wurzer-umwelt.de oder an den Recyclinghöfen und Rathäusern!

Die Mülltonnen müssen bis spätestens 6 Uhr früh am Entleerungstag an der Abfuhrstrecke bereitstehen.

Weitere Informationen zur Papiertonne:

Die Papiertonne ist für die haushaltsnahe Erfassung von Papier, Pappe und Kartonagen. Beschichtetes und verschmutztes Papier sowie sonstige Abfälle gehören nicht in diese Tonne, andernfalls können die Behälter nicht entleert werden.

Die Papiertonne wird 4-wöchentlich geleert und ist wie die Rest- und Biomülltonne am Abfuhrtag bis 6:00 Uhr früh an der Abfuhrstrecke bereitzustellen. Wenn die Papiertonne nicht geleert werden konnte, weil sie nicht pünktlich bereitgestellt wurde, besteht auch weiterhin die Möglichkeit Papier, Pappe und Kartonagen über die Sammelcontainer an den Containerplätzen und Recyclinghöfen zu entsorgen. Das gilt auch für den Fall, dass das Tonnenvolumen bis zur nächsten Leerung nicht ausreicht.

Weitere Informationen unter:

www.landkreis-erding.de/abfallwirtschaft

Herausgeber: Landkreis Erding - Alois-Schießl-Platz 2 - 85435 Erding

Problemmülltermine für den Monat Juli



Ortsteil, Standplatz	Öffnungszeiten
----------------------	----------------

Montag, 21.07.2014

Reithofen, Parkplatz beim Maibaum	08:00 - 09:00
Isen, Am Volksfestplatz	09:15 - 10:15
Oberdorfen, Parkplatz Turnhalle	10:45 - 11:45
Hofkirchen, FFW-Haus Unterhofkirchen 2 1/2	12:00 - 13:00
Inning am Holz, Parkplatz der Gemeinde/Schule	13:15 - 14:15

Dienstag, 22.07.2014

Eicherloh, Parkplatz, Gasthaus Faltermeier	11:00 - 11:45
Hofsinglding, Wald- Ecke Korbinianstr.	12:15 - 13:00
Aufkirchen, Eichenring, Waschplatz	13:30 - 14:15
Grünbach, beim Maibaum	14:45 - 15:30
Erding, städt. Bauhof, Rennweg 29	16:00 - 18:00

Mittwoch, 23.07.2014

St. Wolfgang, Recyclinghof, Raiffeisenstr. (gegenüber St. Wolfgangener Energieversorgungs mbH)	08:00 - 09:00
Wasentegernbach, Recyclinghof, Kläranlage	09:15 - 10:15
Wambach, Gasthaus Kronseder	10:45 - 11:45
Steinkirchen, Recyclinghof, Hofstarringer Str.	12:15 - 13:15
Wartenberg, Recyclinghof, Hauptstr.	13:30 - 14:30

Donnerstag, 24.07.2014



Amtsblatt

Ausgabe 24
Mittwoch 11.06.2104

Finsing, Kapellenstraße hinter FW-Haus	08:00 - 08:45
Ottenhofen, Recyclinghof, neuer Friedhof	09:00 - 10:00
Pastetten, Recyclinghof, Hauptstraße	10:15 - 11:15
Buch am Buchrain, Kirchplatz	11:30 - 12:15
Hörlkofen, Recyclinghof, Feuerwehrhaus	12:30 - 13:30
Bockhorn, FFW-Haus/Bauhof	14:00 - 14:45

Freitag, 25.07.2014

Moosinning, Recyclinghof, Fasanenweg 10	08:00 - 09:00
Oberding, Gemeinde Bauhof, Tassilostr.	09:15 - 10:15
Eitting, Recyclinghof, Reisenerstr.	10:30 - 11:30
Langengeisling, Recyclinghof, Kapellenstraße	11:45 - 13:15
Fraunberg, Schulstraße, Parkplatz Rathaus	13:30 - 14:30



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 24
Mittwoch 11.06.2104



<http://www.kms-erding.de/>



VOLKSHOCHSCHULE
Landkreis Erding e.V.

<http://www.vhs-erding.de/>

Diabetes-Sprechstunde im Landratsamt Erding

Diabetes mellitus ist ein unterschätztes Risiko für Herz-Kreislauferkrankungen. Umso wichtiger ist es, Angebote zur Früherkennung wahrzunehmen und die Prävention zu verstärken. Die Abteilung Gesundheitswesen des Landratsamtes Erding bietet deshalb Informations-Sprechstunden zur Diabetes-Früherkennung an.

Angeboten werden:

Messung von Gewicht und Größe, Errechnung des Body Mass Index (BMI), Messung des Bauch- und Hüftumfanges und Berechnung des Waist-Hip-Ratio (WHR), Bestimmung des Blutzuckerwertes, Blutdruckmessung, Ausfüllen eines Diabetes-Risiko-Testbogens und Bestimmung des persönlichen Diabetes-Risikoprofils, Optimierung eines eventuell erhöhten Blutzuckerwertes, Beratung zur gesunden und ausgewogenen Ernährung und Beratung über die Möglichkeiten der passenden Anbindung an einen Spezialisten für die Zukunft.

Interessierte Bürger des Landkreises können am Dienstag, den

29. Juli 2014

19. August 2014

zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr

zu einem Beratungsgespräch mit entsprechenden Untersuchungen in das Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen, Dr. Kathrin Mariß-Heinrich, Bajuwarenstraße 3 in Erding kommen. Interessenten werden um vorherige telefonische Anmeldung zu einem Beratungstermin unter der Rufnummer 08122/58-1430 gebeten.



Die Familienberatung Ismaning bietet für ihren Außensprechtag im Landratsamt Erding Termine an

Die Familienberatung Ismaning bietet für ihren Außensprechtag wöchentlich Beratungstermine zwischen 13 und 15 Uhr im Kleinen Sitzungssaal (Raum 119) an.

Termine bitte nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung in unserem Büro in Ismaning.

Sprechzeiten der Senioren- und Behindertenbeauftragten

jeweils von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Landratsamt Erding, Alois-Schieß-Platz 8
(roter Anbau der Sparkasse), Zimmer 014/EG, Frau Ruth Preuß

Juni 2014

Donnerstag	12.06.2014
Montag	15.06.2014
Donnerstag	26.06.2014

Juli 2014

Montag	07.07.2014
Donnerstag	10.07.2014
Montag	21.07.2014
Donnerstag	24.07.2014

August 2014

Montag	04.08.2014
Donnerstag	14.08.2014
Montag	18.08.2014
Donnerstag	28.08.2014

September 2014

Montag	01.09.2014
Donnerstag	11.09.2014
Montag	15.09.2014
Donnerstag	25.09.2014

Oktober 2014

Montag	06.10.2014
Donnerstag	09.10.2014
Montag	20.10.2014
Donnerstag	23.10.2014

November 2014

Montag	03.11.2014
Donnerstag	13.11.2014
Montag	17.11.2014
Donnerstag	27.11.2014

Dezember 2014

Montag	01.12.2014
Donnerstag	11.12.2014
Montag	15.12.2014
Donnerstag	25.12.2014 (Feiertag)

Telefonische Erreichbarkeit:



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 24
Mittwoch 11.06.2104

Montag mit Freitag von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr unter 08122/42293 (AB) - jeden 1. und 3.
Montag und 2. und 4. Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr unter 08122/ 581388

Fax-Nr. 08122/581339

E-Mail: ruth.preusse@lra-ed.de

Rat und Hilfe

Informationen über das Landratsamt Erding, Abteilung Jugend und Soziales, und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>

<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

Marietta Wolf
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

**Staatlich anerkannte Beratungsstelle für
Schwangerschaftsfragen**

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding
Abt. 5 – Gesundheitsamt

Bajuwarenstr. 3
85435 Erding
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 24
Mittwoch 11.06.2104

Rat und Hilfe für Frauen in Not
Tel. 08081/1738

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses
sind rund um die Uhr erreichbar.
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.

Ganzjährig jeden Freitag von 11.30 bis 16.00 Uhr direkt an der B15

Bauernmarkt



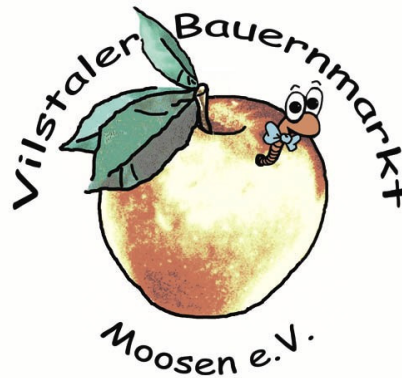
Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 24
Mittwoch 11.06.2104



Freitags, außer Feiertage, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

März bis Dezember, am Dorfplatz in Moosen.



Bauernhausmuseum des Landkreises Erding

Taufkirchener Str. 24
85435 Erding

Öffnungszeiten:

jährlich geöffnet von

Ostersonntag bis Ende Oktober

an allen **Samstagen, Sonntagen und Feiertagen**
von **10.00 bis 17.00 Uhr**
(Einlass bis 16.30 Uhr)



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 24
Mittwoch 11.06.2104

Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



jeden Freitag

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

13.00 - 17.00 Uhr

Martin Bayerstorfer, Landrat